

## **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung**

vom 16. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. März 2010<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>2</sup> und Art. 21 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>3</sup> als Gesetz:<sup>4</sup>

### **I. Versorgungspflicht** (1.)

*Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde sorgt für die Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität, soweit die Aufgabe nicht durch Dritte angemessen erfüllt wird.

### **II. Netzgebiete und Netzanschluss** (2.)

*Art. 2 Zuteilung  
a) Zuständigkeit<sup>5</sup>*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement teilt die Netzgebiete für die lokalen und regionalen Netze und, soweit erforderlich, für die überregionalen Netze zu.

<sup>2</sup> Die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden vorgängig angehört.

---

1 ABl 2010, 843 ff.

2 StromVG, SR 734.7.

3 sGS 111.1.

4 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

5 Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

## 741.2

### Art. 3 *b) Antrag der politischen Gemeinde*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde stellt dem zuständigen Departement Antrag.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann Richtlinien über die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Antrag erlassen.

### Art. 4 *c) Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen.

<sup>2</sup> Insbesondere wo keine Netzanlagen bestehen, werden bei der Zuteilung berücksichtigt:

- a) Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung;
- b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
- c) die Gemeindegrenzen.

<sup>3</sup> Bestehende Netzgebiete werden grundsätzlich nicht aufgeteilt.

### Art. 5 *d) Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann die Zuteilung der Netzgebiete im Internet veröffentlichen.

### Art. 6 *Abweichungen im Einzelfall*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> In diesen Fällen befreit es den Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin befindet, von der Anschlusspflicht.

### Art. 7 *Kostentragung für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone<sup>7</sup>*

<sup>1</sup> Werden Endverbraucher und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für:

- a) Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz;
- b) Beanspruchung des vorgelagerten Netzes.

---

<sup>6</sup> Art. 5 Abs. 3 StromVG, SR 734.7.

<sup>7</sup> Art. 5 Abs. 4 StromVG, SR 734.7.

<sup>2</sup> Von dieser Regelung kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeugern die nach Abs. 1 dieser Bestimmung berechneten Kosten nicht übersteigen.

*Art. 8 Streitigkeiten betreffend Anschlusspflicht*

<sup>1</sup> Wird die Anschlusspflicht bestritten, entscheidet das zuständige Departement.

**III. Leistungsaufträge** (3.)

*Art. 9 Leistungsaufträge<sup>8</sup> der Regierung*

<sup>1</sup> Die Regierung kann nach Anhörung der Elektrizitätswirtschaft allen Netzbetreibern einen gleichlautenden Leistungsauftrag erteilen für:

- a) die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b) die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
- c) die Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung;
- d) die Nutzung erneuerbarer Energie.

**IV. Schlussbestimmungen** (4.)

*Art. 10 Busse*

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 100 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) verfügte Anschlusspflichten verletzt;
- b) Leistungsaufträge nicht befolgt.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse bis Fr. 20 000.–.

*Art. 11 Juristische Personen*

<sup>1</sup> Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

<sup>2</sup> Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

*Art. 12 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>8</sup> Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

## 741.2

### \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| <b>Bestimmung</b> | <b>Änderungstyp</b> | <b>nGS-Fundstelle</b> | <b>Erlassdatum</b> | <b>Vollzugsbeginn</b> |
|-------------------|---------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| Erlass            | Grunderlass         | 46-29                 | 16.11.2010         | 01.01.2011            |

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| <b>Erlassdatum</b> | <b>Vollzugsbeginn</b> | <b>Bestimmung</b> | <b>Änderungstyp</b> | <b>nGS-Fundstelle</b> |
|--------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|-----------------------|
| 16.11.2010         | 01.01.2011            | Erlass            | Grunderlass         | 46-29                 |